

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung**

## **der Gemeinde Oberdolling, Landkreis Eichstätt**

(Die 1. Änderungssatzung vom 15.12.2010 ist in dieser Satzung eingearbeitet)

Die Gemeinde Oberdolling erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern, unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127 – 1 – I) und Vollzugsbekanntmachung zu diesem Gesetz vom 17.09.1987 (MAB1.S. 687) folgende

### **Friedhofs- und Bestattungssatzung**

Erster Abschnitt

Allg. Vorschriften

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

1. Die Gemeinde Oberdolling unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.  
Diese Einrichtungen dienen
  1. der von der Kirchenstiftung Oberdolling gemäß Vereinbarung überlassene Teil des Friedhofs (Fl.Nr. 122 Gemarkung Oberdolling) und der von der Pfarrpfündestiftung gemäß Erbpachtvertrag überlassene Teil des Friedhofs (Fl.Nr. 134/1 Gemarkung Oberdolling)
  2. der gemeindeeigene Friedhof im Ortsteil Unterdolling (Fl.Nr. 178 Gemarkung Unterdolling)
  3. die Leichenhäuser Oberdolling und Unterdolling
  4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal
  
2. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:
  1. die Friedhofspläne (Aufteilungspläne)
  2. die Grabdatei

Zweiter Abschnitt

Bestattungseinrichtungen

Friedhöfe

#### **§ 2 Benutzung der Friedhöfe**

Die gemeindlichen Friedhöfe sollen der Bestattung aller Personen dienen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oberdolling waren oder denen ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

1. Im Rahmen dieser Satzung haben die Hinterbliebenen, welche für die Bestattung zu sorgen haben, das sind nacheinander
  - der Ehegatte
  - die Kinder und Adoptivkinder
  - die Eltern, bei Adoptionen jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
  - die Großeltern
  - die Enkelkinder
  - die Geschwister
  - die Kinder der Geschwister des Verstorbenen
  - die Verschwägerten 1. Grades (Geschwister des anderen Ehegattens)das Recht, verschiedene Angehörige in den gemeindlichen Friedhöfen bestatten zu lassen.
2. Grabanspruchsberechtigte haben das Recht, verstorbene Angehörige in ihrer Grabstätte beisetzen zu lassen.
3. Für die Bestattung anderer Personen ist eine schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Oberdolling erforderlich. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
4. Ferner dürfen die sonstigen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberdolling benutzt werden.

### **§ 4 Benutzungszwang**

1. Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oberdolling haben, müssen in den gemeindlichen Friedhöfen (§ 1 Abs. 1) bestattet werden,
  1. wenn die Bestattung nicht auf dem Friedhof an der kath. Kirche in Weißendorf (Eigentümer kath. Kirchenstiftung Weißendorf) stattfindet oder
  2. wenn nicht eine Überführung nach auswärts erfolgt.
2. Die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde müssen auch dort benutzt werden.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung der Friedhöfe**

Die Gemeinde Oberdolling kann nach Art. 11 Abs. 1 – 4 BestG. Die Friedhöfe oder Teile davon für weitere Beisetzungen schließen oder entwidmen.

## Leichenhäuser

### § 6 Benutzung der Leichenhäuser

1. Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Erfolgt keine Entscheidung, wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt.
3. Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
  1. der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode an einer übertragbaren Krankheit i. S. des Bundesseuchengesetzes erkrankt war,
  2. die Gesundheitsbehörde dies aus sonstigen seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat
  3. die Leiche abstoßend wirkt.
4. Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
5. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen gemacht werden.
6. Leichenöffnungen dürfen im Leichenhaus nicht vorgenommen werden.
7. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung werden zur Vermeidung von Umweltlasten nur raucharme Vollholzsäрге angenommen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Desinfektionsmittel, Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist auf Kosten des Auftraggebers eine Umsargung vorzunehmen. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 7 Benutzungszwang**

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb zwölf Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an eine auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 36 Stunden überführt wird.

### Leichentransportmittel

## **§ 8 Besorgung der Leiche und Leichentransport**

1. Die Besorgung und Beförderung von Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernehmen innerhalb des Gemeindegebietes grundsätzlich die von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen.
2. Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf die Besorgung der Leiche und der Leichentransport auch von anderen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegen stehen.

### Dritter Abschnitt

#### Allgemeine Bestattungsvorschriften

## **§ 9 Begriff**

Bestattung i. S. dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

## **§ 10 Leichenträger**

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird grundsätzlich von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

## **§ 11 Bestattung**

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
2. Die Bestattung wird von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
3. Das Grab für die Bestattung muss spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden. Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab erfolgen, so ist bei der Anmeldung das Benutzungsrecht nachzuweisen.

## **§ 12 Aushebung der Gräber**

Die Gräber werden von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt werden.

## **§ 13 Trauerfeier**

1. Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so sollen vor Beendigung der kirchlichen Handlung weder weltliche Nachrufe gesprochen noch Kränze niedergelegt werden.
2. Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf einem hierfür geeigneten Platz geschossen werden.
3. Lichtbild-, Film-, Funk- oder Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen und der Gemeinde erfolgen. Auf die Würde des Ortes ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
4. Das gleiche gilt sinngemäß für Lautsprecherübertragungen.

## **§ 14 Exhumierung, Umbettung**

1. Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten können innerhalb der Ruhefrist nur vorgenommen werden, wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt. Nach Ablauf der Ruhefrist ist dies Unbedenklichkeitserklärung erforderlich, wenn die Leiche noch nicht ganz verwest ist. Im allgemeinen sollen in der ersten Hälfte der Ruhefrist Exhumierungen und Umbettungen nur im öffentlichen Interesse erfolgen.
2. Exhumierungen und Umbettungen können nur in den Monaten September mit Mai und außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Ausgrabungen, die von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden.
3. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
4. Die Kosten der Exhumierung bzw. Umbettung und Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Exhumierung bzw. Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
5. Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten. Die entstehenden Kosten hat dabei der Antragsteller zu bezahlen.

### Vierter Abschnitt

#### Grabstätten, Ruhefristen, Benutzungsrechte, Grabdenkmäler

## **§ 15 Grabarten**

1. Grabstätten i. S. dieser Satzung sind:
  1. Reihengräber (Einzelgräber)
  2. Familiendoppelgräber
  3. Familiengräber (Wahlgräber)
  4. Kindergräber
  5. Urnengräber
2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Oberdolling. An ihnen bestehen Rechte Dritter (Benutzungsrechte) nur nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 16 Ruhefristen**

1. Die Ruhefrist für Verstorbene über fünf Jahr bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt 20 Jahre.
2. Für Verstorbene unter fünf Jahr wird sie auf 15 Jahre festgesetzt.

## § 17 Größe und Tiefe der Grabstätten

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. in dem alten Teil des Friedhofs in Oberdolling und in Unterdolling

1. für Kinder bis zu 5 Jahren				
Reihengräber	Länge	1,50	Meter	
	Breite	0,60	Meter	
2. für Personen über 5 Jahre				
Reihengräber	Länge	2,00	Meter	
	Breite	0,90	Meter	
Familiengräber	Länge	2,00	Meter	
Familiendoppelgräber	Breite	1,90	Meter	
3. Urnengräber	Länge	1,00	Meter	
	Breite	0,80	Meter	

2. in der Erweiterungsanlage des Friedhofs in Oberdolling

3.

1. für Kinder bis zu 5 Jahren				
Reihengräber	Länge	1,00	Meter	
	Breite	0,60	Meter	
2. für Personen über 5 Jahre				
Reihengräber	Länge	2,00	Meter	
	Breite	0,90	Meter	
Familiengräber	Länge	2,00	Meter	
Familiendoppelgräber	Breite	1,80	Meter	
3. Urnengräber	Länge	0,60	Meter	
	Breite	0,60	Meter	

2. Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt
  1. im alten Teil des Friedhofs in Oberdolling und in Unterdolling 30 cm
  2. in der Erweiterungsanlage des Friedhofs in Oberdolling 50 cm
3. Die Tiefe des Grabes beträgt mindestens:
  1. bei Kindern unter zwei Jahren 80 cm, unter sieben Jahren 110 cm, unter zwölf Jahren 130 cm
  2. im übrigen 220 cm
  3. für die Beisetzung einer weiteren Leiche in einem Familiengrab während einer noch laufenden Ruhefrist 160 cm
  4. Urnengrab 80 cm.
4. Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit des Friedhofes dies erfordert.
5. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 18 Belegung der Grabstätten**

1. In jede Grabstätte ist die erste Leiche als Tieferlegung zu bestatten, damit zu jeder Zeit eine zweite Leiche als Seichtlegung bestattet werden kann. Eine dritte Belegung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist der ersten Leiche bereits überschritten ist.
2. Ist die Verwesung des zuletzt Bestatteten nicht restlos erfolgt, kann erst nach Exhumierung mit Tieferlegung eine weitere Bestattung erfolgen. Ist eine Tieferlegung nicht möglich, muss eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt werden.
3. Wenn Kinderleichen in Erwachsenengräbern beerdigt werden, so sind sie mindestens in die für Kinder geltenden Tiefen zu legen.



## **§ 19 Benutzungsrecht an Grabstätten**

1. Das Grabbenutzungsrecht wird für alle Grabstätten beim Ersterwerb auf die Dauer der festgelegten Ruhefrist (§ 16) vergeben. Hierüber wird dem Benutzungsrechtberechtigten eine Urkunde ausgestellt.
2. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.

## **§ 20 Umschreibung des Grabnutzungsrechtes**

1. Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Benutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beantragen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegattens oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Die Gemeinde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 bewilligen.
2. Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben ein Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
3. Liegt keine rechtsgültige Verfügung vor, wird die Umschreibung auf Antrag in folgender Reihenfolge durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen:
  1. für den überlebenden Ehegatten
  2. für die Kinder (auch für die nichtehelichen Kinder eines Benutzungsberechtigten)
  3. für die Adoptiv- und Stiefkinder
  4. für die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  5. für die Eltern
  6. für die vollbürtigen Geschwister
  7. für die Stiefgeschwister
  8. für die nicht im vorbezeichneten Personenkreis bezeichneten Erben
4. Innerhalb der einzelnen Nachfolgeklassen hat das höhere Alter das Vorrecht.
5. Ist ein Benutzungsrecht nicht eingetragen, so wird vorbehaltlich eines anderen Nachweises angenommen, dass das Benutzungsrecht in der Reihenfolge der Abs. 2 und 3 demjenigen zusteht, der den Anspruch erhebt.
6. Von einem mehrjährigen Grabstättenpflegeverhältnis oder der Einzahlung der Grabgebühren kann kein Übergang des Benutzungsrechtes abgeleitet werden.

## **§ 21 Verlängerung und Ablauf des Grabnutzungsrechtes**

1. Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt.
2. Wird während der Benutzungszeit ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich deshalb die Ruhefrist über die Benutzungszeit hinaus, so verlängert sich die Benutzungszeit ohne Antrag bis zum Ablauf der Ruhefrist. Für die Verlängerung der Benutzungszeit ist, sofern nicht ein Erwerb nach § 21 Abs. 1 erfolgt, eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zur üblichen Benutzungszeit (§ 19 Abs. 1) bemisst. Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.
3. Beantragt der Benutzungsberechtigte die Verlängerung nicht, so verfügt die Gemeinde über das Grab. Der Benutzungsberechtigte hat das Grabmal, die Einfassung und die Anpflanzung auf seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Grabbenutzungsrechte nicht, dann ist die Gemeinde auch insoweit zur Verfügung berechtigt. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht für den Grabnutzungsberechtigten nicht.

## **§ 22 Beschränkung von Grabbenutzungsrechten**

1. Das Grabbenutzungsrecht kann durch die Gemeinde Oberdolling entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem bisherigen Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Ein gleichwertiger, für die Restdauer der Ruhefrist kostenloser Ersatz (Grabplatz, wie auch Steinmetz und Gärtnerkosten) ist durch die Gemeinde zu erbringen.

## **§ 23 Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht**

Auf ein Grabbenutzungsrecht kann nur mit Einwilligung der Gemeinde Oberdolling verzichtet werden.

## **§ 24 Bisherige Benutzungsrechte**

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen des Benutzungsrechtes, die von den vorhergehenden Bestimmungen abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.

## § 25 Grabdenkmäler, Einfassungen, Einfriedungen

1. Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
2. Die Grabdenkmäler auf den Grabstätten dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

### 1. stehende Steine

- |    |                                             |                                     |                    |
|----|---------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| 1. | bei Kindergräbern                           | Höhe 1,00 m<br>Mindeststärke 0,14 m | Breite 0,60 m      |
| 2. | bei Reihengräbern                           | Höhe 1,40 m<br>Mindeststärke 0,16 m | Breite 0,90 m      |
| 3. | bei Familiengräbern<br>Familiendoppelgräber | Höhe 1,40 m<br>Mindeststärke 0,22 m | Breite 1,90 m      |
| 4. | bei Urnengräbern                            | Grundriß max. 0,4 m x 0,4 m         | Höhe 0,80 – 1,00 m |

### 2. liegende Steine

- |    |                                             |                                     |                    |
|----|---------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| 1. | bei Kindergräbern                           | Höhe 1,00 m<br>Mindeststärke 0,14 m | Breite 0,60 m      |
| 2. | bei Reihengräbern                           | Höhe 1,40 m<br>Mindeststärke 0,16 m | Breite 0,90 m      |
| 3. | bei Familiengräbern<br>Familiendoppelgräber | Höhe 1,40 m<br>Mindeststärke 0,22 m | Breite 1,90 m      |
| 4. | bei Urnengräbern                            | Grundriß max. 0,4 m x 0,4 m         | Höhe 0,80 – 1,00 m |

3. Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkanten gemessen) nicht überschreiten:

- |    |        |                     |
|----|--------|---------------------|
| 1. | 0,60 m | bei Kindergräbern   |
| 2. | 0,90 m | bei Reihengräbern   |
| 3. | 1,90 m | bei Familiengräbern |

4. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf –unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. bezieht.

Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 35 der Satzung).

Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

1. Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsnachweise, der Schrift- u. Schmuckverteilung,
2. bei größeren, mehrstelligen Grabsstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmals,
3. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

## **§ 26 Gründung der Grabdenkmäler**

1. Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25.

Grabdenkmäler, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen.

3. Die Befestigung des Grabdenkmals auf dem Fundament hat mit einem bzw. zwei genügend langen, einzementierten Eisendübel (Rund- oder Vierkanteisen, 14 mm) zu erfolgen.
4. Für jedes Grabmal in der Erweiterungsanlage des Friedhofs in Oberdolling wird von der Gemeinde das Fundament erstellt. Die Herstellungskosten werden vom Nutzungsberechtigten erhoben.
5. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 25.

## **§ 27 Anzeigepflicht**

Der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Aufstellungsarbeiten eines Grabmals sind der Friedhofsverwaltung durch die beauftragte Steinmetzfirma anzuzeigen.

## **§ 28 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.
3. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### Fünfter Abschnitt

#### Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten Gewerbliche Tätigkeit, Abfallbeseitigung

## **§ 29 Pflege und Instandhaltung**

1. Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate von Tag der letzten Belegung ab in einer des Friedhofes würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
2. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
3. Sozialgräber werden durch die Gemeinde Oberdolling betreut.
4. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

## **§ 30 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

1. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Anpflanzungen werden von der Gemeinde im Interesse des Gesamtbildes überwacht.
2. Gehölze, strauch- oder baumartige Pflanzen auf den Grabstätten dürfen nicht höher sein als die Grabdenkmäler.
3. Für die Grabstätten sollen winterharte, kriechende Pflanzen verwendet werden. Alle Gewächse sollen nicht höher als 10 – 15 cm sein.

4. Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher entfernt werden. Die Entfernung kann auch sonst verlangt werden, wenn das Gesamtbild in einer der Würde des Friedhofes verletzenden Weise gestört würde.
5. Anpflanzungen neben den Grabstätten dürfen nur von der Gemeinde ausgeführt werden. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
6. Grablichter mit Kunststoffhüllen sollen nicht mehr verwendet werden.
7. Für den Blumenschmuck sollen anstelle von Kunststofföpfen nur Papier-, Torf- oder Tontöpfe verwendet werden.
8. Kranzkerne und Steckschwammgitter aus Kunststoff oder Styropor sind nicht mehr zulässig. Ersatzweise sind hierfür nur noch Stroh-, Wickelfaser- oder Jutegewebe zu verwenden.

### **§ 31 Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen**

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbemäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsmäßige Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zu Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

### **§ 32 Abfallbeseitigung**

1. Überschüssiges Erdmaterial von Grabstellen ist zu der gemeindeeigenen Erdaushubdeponie zu bringen bzw. vom Nutzungsberechtigten selbst ordnungs- und sachgemäß zu beseitigen oder der Wiederverwertung zuzuführen.

2. Reste von Grablichtern, Glas- und Porzellan-, Ton- und Papierreste und andere nicht verrottbare Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten selbst ordnungs- und sachgerecht zu beseitigen bzw. der Wiederverwertung zuzuführen.
3. Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und andere verrottbare und kompostierbare pflanzliche Abfälle sind zu den hierfür vorgesehenen Ablagerungsbehältern im Friedhof zu bringen, bzw. vom Nutzungsberechtigten selbst ordnungs- und sachgerecht der Wiederverwertung zuzuführen.

## Sechster Abschnitt

### Ordnungsvorschriften

#### **§ 33 Öffnungszeiten der Friedhöfe**

1. Die Friedhöfe sind

vom	1. Mai	-	31. August	von	07.00 bis 21.00 Uhr
vom	1. Sept.	-	30. Sept.	von	07.00 bis 20.00 Uhr
vom	1. Okt.	-	31. März	von	08.00 bis 18.00 Uhr
vom	1. April	-	30. April	von	08.00 bis 19.00 Uhr

geöffnet.

2. An den Feiertagen Allerheiligen, Heilig Abend und Silvester bleiben die Friedhöfe bis 24.00 Uhr, an Allerseelen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Neujahr bis 20.00 Uhr geöffnet
3. Die Gemeinde Oberdolling kann von der Regelung nach Abs. 2 bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zulassen.

#### **§ 34 Verhalten in den Friedhöfen**

1. Die Besucher müssen sich ruhig und der Würde des Friedhofes entsprechend benehmen.
2. Die Besucher haben sich ferner in den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung von erwachsenen gestattet.
4. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Im einzelnen ist insbesondere folgendes untersagt:
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
  2. zu rauchen und zu lärmern

3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für kleine Handwagen, Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge. Ausgenommen von diesem Verbot sind ferner Dienstfahrzeuge des Friedhofspersonals und Fahrzeuge, die nach § 31 für gewerbliche Arbeiten im Friedhof benötigt werden.
  4. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art anzupreisen, gewerbsmäßige oder sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen
  5. die Friedhofsanlagen, Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
  6. die Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benutzen
  7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen
  8. Rasenflächen – soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist -, Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten
  9. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen
  10. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren
  11. der Aufenthalt in den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten (§ 33)
5. Untersagt ist der Aufenthalt mit Kinderwagen oder Fahrrädern in unmittelbarer Nähe von Bestattungsfeiern oder Leichenzügen sowie vor der Aussegnungs- und Leichenhalle.

## Siebter Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### **§ 35 Haftungsausschluß**

Die Gemeinde Oberdolling haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie durch Tiere entstehen. Ausgenommen hierfür ist ein grobfahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter.

#### **§ 36 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

1. Die Gemeinde Oberdolling kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 37 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung.



### **§ 38 Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über Bestattungswesen der Gemeinde Oberdolling vom 14.03.1975 außer Kraft.

Oberdolling, den 30. Oktober 1992  
Gemeinde Oberdolling

Zißler  
1. Bürgermeister